

Von: Meszaros Julia <Julia.Meszaros@bmj.gv.at>
An: [REDACTED]
CC: [REDACTED] Michael Fruhmann
(Michael.Fruhmann@bmj.gv.at) <Michael.Fruhmann@bmj.gv.at>;
Kalanj Savina <Savina.Kalanj@bmj.gv.at>
Gesendet am: 08.01.2026 14:54:50
Betreff: AW: FSR-Verordnung

Liebe Frau [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich wie folgt beantworten darf:

Gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. a FSR fallen Aufträge in den Anwendungsbereich der FSR, wenn ihr geschätzter Auftragswert mindestens 250 Mio. Euro beträgt. Die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes richtet sich dabei nach den allgemeinen vergaberechtlichen Vorschriften gemäß den §§ 13 ff BVergG 2018.

Für Aufträge, die in Losen vergeben werden, bestimmt Art. 28 Abs. 2 FSR, dass eine meldepflichtige drittstaatliche finanzielle Zuwendung im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens vorliegt, wenn der **geschätzte Wert des Auftrages** ohne USt **mind. 250 Mio. Euro** beträgt **und** der Wert des Loses bzw. der **Gesamtwert aller Lose, um die sich der Bieter bewirbt, mind. 125 Mio Euro** beträgt. Außerdem muss die drittstaatliche finanzielle Zuwendung mindestens dem in Art. 28 Abs. 1 lit. b FSR genannten Schwellenwert (mind. 4 Mio Euro pro Drittstaat innerhalb der letzten drei Jahre) entsprechen

Umgelegt auf den von Ihnen geschilderten Sachverhalt bedeutet dies folgendes:

Ein Bauvorhaben, dessen geschätzter Auftragswert 250 Mio Euro beträgt, und in Losen vergeben wird, fällt dann in den Anwendungsbereich der FSR, **wenn nicht ausgeschlossen werden kann**, dass sich ein:e Bieter:in auf mehrere Lose/Gewerke des Vorhabens bewirbt, deren Wert insgesamt 125 Mio Euro erreichen könnte. In diesem Fall wäre **bei der Bekanntmachung** des Vergabeverfahrens bei **allen** Losen/Gewerken auf die Anwendbarkeit der FSR hinzuweisen und **in den Ausschreibungsunterlagen** (für alle Lose) anzugeben, dass die Bewerber:innen/Bieter:innen für den Fall, dass sie sich auf mehrere Lose bewerben, deren Wert insgesamt mind. 125 Mio Euro beträgt, der Meldepflicht gemäß Art. 29 FSR unterliegen.

Sobald ein:e Bewerber:in bzw. Bieter:in einen Teilnahmeantrag oder Angebot für ein Los abgibt, aufgrund dessen er:sie den Wert von insgesamt mind. 125 Mio Euro überschreitet, müsste er:sie eine Meldung oder Erklärung gemäß Art. 29 FSR abgeben.

Beispiel zur besseren Veranschaulichung:

Die Auftraggeberin A möchte einen Bauauftrag mit einem geschätzten Auftragswert von 250 Mio Euro in Losen vergeben. Der Wert von Los 1 beträgt 110 Mio Euro, der Wert von Los 2 beträgt 90 Mio Euro und der Wert von Los 3 beträgt 50 Mio Euro. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein:e Bieter:in ein Angebot für mehrere Lose, deren Wert insgesamt 125 Mio Euro erreicht, abgibt, fällt das gesamte Bauvorhaben in den Anwendungsbereich der FSR. Zunächst werden lediglich die Lose 1 und 2 ausgeschrieben. **Bieterin 1** legt ein Angebot für **Los 2** (Wert des Loses **90 Mio Euro**). Zu diesem Zeitpunkt greift die Meldepflicht gemäß Art. 29 FSR noch **nicht**, da der Betrag von 125 Mio Euro noch nicht überschritten wird.

Zwei Jahre später wird **Los 3** ausgeschrieben. **Bieterin 1** legt auch für dieses Los ein Angebot (Wert des Loses **50 Mio Euro**). Mit dieser Angebotsabgabe wird der Wert von insgesamt mind. 125 Mio Euro (mit 140 Mio Euro) nun überschritten. Bieterin 1 muss daher im Vergabeverfahren für Los 3 eine **Meldung bzw. Erklärung gemäß Art. 29 FSR** abgeben und das Meldeverfahren gemäß Art. 29 FSR kommt zur Anwendung.

Die Anwendbarkeit der FSR kann unseres Erachtens nur dann bereits von vornherein für das gesamte Bauvorhaben ausgeschlossen werden, wenn alle Lose unter dem Wert von 125 Mio. Euro liegen **und** in den Ausschreibungsunterlagen **festgelegt wird, dass sich ein Bieter nicht für mehr als ein Los bewerben darf**. Die Frage ist natürlich, ob das aus wirtschaftlicher Sicht gewünscht bzw. sinnvoll ist.

Betreffend Strafen oder Schäden sieht die FSR selbst keine Sanktionen für Auftraggeber vor. Aus Sicht des BMJ können die Ausschreibungsunterlagen die Anwendbarkeit der FSR als unmittelbares Unionsrecht jedoch nicht ausschließen; das Fehlen eines Hinweises auf die Anwendbarkeit der FSR kann daher insoweit nicht präkludieren und sowohl im Zuge eines Nachprüfungsverfahrens als auch eines Feststellungsverfahrens vor dem zuständigen Verwaltungsgericht aufgegriffen werden. Ebenso kommt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch Bieter:innen in Betracht.

Auf unionsrechtlicher Ebene könnte die Kommission bei Nicht-Anwendung der FSR ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich einleiten.

Ich hoffe, ich konnte Ihre Fragen damit beantworten. Für Rückfragen stehe ich sehr gerne (auch telefonisch) zur Verfügung.

Beste Grüße
Julia Meszaros

Bundesministerium für Justiz
Stabsstelle für Vergaberecht

Mag.^a Julia Meszaros
Referentin

+43 1 521 52 2118
Museumstraße 7, 1070 Wien, Österreich
julia.meszaros@bmj.gv.at
bmj.gv.at

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 18. Dezember 2025 17:09
An: Stabsstelle Vergaberecht BMJ <vergaberecht@bmj.gv.at>
Cc: [REDACTED]
Betreff: FSR-Verordnung

Liebe Frau Mag. Meszaros,

vielen Dank, dass meine Kollegin [REDACTED] und ich uns an Sie wenden dürfen!

Uns beschäftigen folgende Fragen im Zusammenhang mit der FSR-Verordnung:

1. Zu Art 28 Abs 2: Was ist unter dem Gesamtwert aller Lose, um die sich der Bieter bewirbt, zu verstehen? Wie wird der Wert von EUR 125 Mio. berechnet? Sind nur die Lose innerhalb eines Vergabeverfahrens gemeint? Oder fällt es auch darunter, wenn bei einem Bauvorhaben, dessen Auftragswert EUR 250 Mio. beträgt, der Wert keines einzigen Vergabeverfahrens der verschiedenen Bauaufträge/Gewerke (zB Baumeister, Tischler, Schlosser) EUR 125 Mio. erreicht, aber nicht mit 100%iger Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass sich ein Bieter bei mehreren verschiedenen Vergabeverfahren des gleichen Bauvorhabens bewirbt, deren Werte gemeinsam EUR 125 Mio. erreichen könnten? Wir als Auftraggeber können im Vorhinein nicht wissen, ob ein Bieter an mehreren Vergabeverfahren teilnehmen wird und ob deren Werte EUR 125 Mio. erreichen. Nur wegen der als äußerst unwahrscheinlich einzustufenden Möglichkeit, dass ein Bieter tatsächlich an so vielen Ausschreibungen teilnimmt, dass der Wert von EUR 125 Mio. erreicht wird, sämtliche Bauausschreibungen (auch solche mit sehr geringem Auftragswert) des Bauvorhabens der FSR-Verordnung unterzuordnen, scheint uns nicht Zweck der Verordnung zu sein.
2. Hat ein öffentlicher Auftraggeber mit Strafen oder sonstigen Schäden zu rechnen, wenn er bei einem Vergabeverfahren angibt, dass die FSR-Verordnung nicht anzuwenden ist, obwohl sie anwendbar gewesen wäre?

Mit besten Grüßen

[REDACTED]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Bitte denken Sie an die Umwelt bevor Sie dieses E-Mail ausdrucken.

[Redacted]

*E-Mails können durch Eingriffe Dritter verkürzt oder verändert werden. Für die Richtigkeit des Inhaltes oder die
Rechtzeitigkeit des Zuganges übernimmt der Absender keine Haftung. Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit
der firmenmäßig gefertigten schriftlichen Bestätigung per Fax oder Brief.
Through interference of third parties e-mails can be truncated or changed. The sender disclaims any liability for the
correctness of the content or timeliness of delivery. Declarations of intent require a duly signed confirmation in writing
by fax or mail to be valid.*